

Gussbausteinfabrik Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 20

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unsern Sektionen etwas besseres, etwas ganzes zu bieten, wir müssen denn auch aus vollendeter Ueberzeugung an unsern Vorschlägen festhalten.

Die neuen Vorschläge des Handwerksmeister-Vereins St. Gallen gehen insofern weiter, als sie sich einer Einwirkung in die Preisfrage zuneigen. Ganz unbegreiflich ist uns aber, wie man diese Vorschläge in einer so summarisch gehaltenen Form bringen kann, die, das muß man doch einsehen, von den Behörden niemals Berücksichtigung finden könnte. Aus dem Umstand, daß man alle weiteren Schritte sistieren müßte, bis die Behörden über die erste Frage entschieden haben, möchte jeder Unbefangene den Schluß ziehen, es seien die Anträge des Centralvorstandes in höflicher Weise in den Papierkorb befördert worden. Damit glaubt der Redner die Bedeutung der verschiedenen Anträge genügend klar gelegt zu haben und will der Diskussion nicht weiter vorgreifen.

Um 10¹/₄ Uhr wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

Herr Brüdertin (Baselland) wünscht Ergänzungen im Gewerbegesetz, welche die verschiedenen Stufen der Meister, Gesellen und Lehrlinge betreffen und den Zweck haben sollen, zu verhindern, daß der Meister sich mit nicht- oder halb ausgebildeten Leuten unter dem Prinzip der Gleichberechtigung zu vereinigen gezwungen sein soll.

Herr Buchbindermeister Zellweger (Zürich) teilt die Resolution mit, welche der Gewerbeverband Zürich in der stark besuchten Monatsversammlung vom 28. März 1898 in betreff der schweizerischen Gewerbegesetzgebung mit Einstimmigkeit angenommen hat; der genannte Verband befürwortet die Anträge des Centralvorstandes. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

1. Die Bestrebungen des Schweizer Gewerbevereins und speziell dessen Präsidenten, Herrn Scheidegger, zur Erreichung eines eidg. Gewerbegesetzes sind als durchaus zeitgemäß zu begrüßen.
2. Die durch Organisation der Berufsarten angestrebte Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsverhältnisse ist ein dringendes Bedürfnis.
3. Die auf Freiwilligkeit basierenden Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind nicht im Stande, den Mißständen im Arbeits- und Erwerbsleben abzuhelfen.
4. Die gesetzlich geschützten Berufsorganisationen stehen unter Staatsaufsicht; ihre Kompetenzen werden durch das Gewerbegesetz festgelegt und gegen ihre Beschlüsse ist ein Rekursrecht gewährleistet.

Die Regelung der Verkaufspreise ist nicht Sache der Berufsorganisationen, wohl aber liegt in ihrer Pflicht, im Rahmen des Gesetzes über unlaute Wettbewerb die Interessen des Berufes zu wahren.

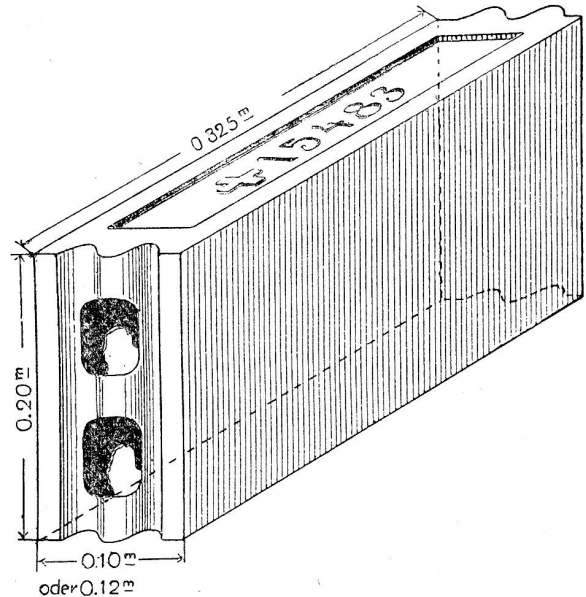
5. Es ist dahin zu streben, den Art. 31 der V. B. zu revidieren, damit obige Grundsätze zur Durchführung gelangen können.

Herr Buchdrucker Binkert (Winterthur) erklärt sich für die Anträge der ostschweizerischen Kantonalverbände und der Sektion Winterthur; diese können nach seinem Dafürhalten allein zum Ziele führen. Nicht wir machen die Gesetze, wir sind weder die Bundesversammlung noch das Volk. Wenn wir mit dem Verlangen nach obligatorischen Berufsgenossenschaften kommen, so werden wir auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Der Bundesrat hat sich schon 1892 über die Berufsgenossenschaften ausgesprochen und zwar in durchaus ablehnendem Sinne. Hieraus ersehen wir, daß die Bundesbehörden für diese Institution nicht zu haben sind. Herr Bundespräsident Deucher hat in seiner Eröffnungsrede zur Genfer Landesausstellung sich deutlich gegen die Berufsgenossenschaften gewendet. Das Volk ist für dieselben ebenfalls nicht zu haben. An dem Schlagwort „Zunft“ wird die ganze Bestrebung scheitern. Die Arbeiter sind heute gut genug organisiert; wir können von ihnen lernen; wenn wir so gut organisiert sind, wie sie, brauchen wir keine Berufsgenossenschaften mehr. Wenn wir Berufsgenossenschaften wollten, so müßten sie entweder ganz freiwillige oder dann unbedingt obligatorische sein; die letztern wagt der Centralvorstand aber nicht zu postulieren, weil er weiß, daß sie hochab geschickt würden. Wir wollen aber etwas Erreichbares erstreben und dies thun wir mit der Annahme der Wyler Anträge der ostschweizerischen Verbände.

(Fortsetzung folgt.)

Gußbausteinfabrik Zürich.

Die Bestrebungen der modernen Technik, billiges Baumaterial zu beschaffen, haben stets neue Erfolge zu verzeichnen, und wir konstatieren mit Freude, daß die Schweiz in der Schaffung solcher Industrien nicht hintenansteht. Den in Zürich arbeitenden Kunstbausteinfabriken hat sich in letzter Zeit ein weiteres Etablissement unter obigem Namen zugesellt, welches sich in erster Linie die Aufgabe stellt, billiges und praktisches Material zur Herstellung von schalldichten, feuerfesteren Scheidewänden zu fabricieren. Die Mischung der hierzu erforderlichen Masse besteht zum größten Teil aus Gyps, dem jedoch behufs größerer Festigkeit etwas Kalk und Schlacken beigemischt wird und dessen Gewicht durch eine weitere Beimengung eines Quantums Sägmehl günstig reduziert wird. — Eine weitere Reduktion des Gewichtes wird



durch querlaufende Rüge im Steine erreicht, dessen ganze Form für rasche und billige Verlegung große Vorteile bietet.

Die gewellten Stoßseiten passen genau aufeinander, ebenso die Lagerseiten, welche anschließen und durch eingelassene Mörtelfugen vermauert werden. Der Mörtelverbrauch ist demnach minimal, das Gewicht der Steine circa 4,3 kg, und die Dimensionen derart gewählt, daß 15 Steine genau 1 m² Scheidewand von 10 cm Dicke ergeben. Da die Steine in gleichen Modellen gegossen werden, paßt Stück für Stück genau aufeinander und brauchen die Seiten nicht verputzt zu werden; es genügt, dieselben mit etwas Gyps abzuglätten und ist die Wand dann fertig für die Tapete.

Der geringe Preis dieser Steine (ffo. Baustelle Fr. 3.50 per m² Wand) dürfte zu ihrer allgemeinen Verwendung wesentlich beitragen. Der Alleinverkauf für Zürich wird durch das Bureau für bautechnische Konstruktionen und Artikel, Felix Veran, Zürich, besorgt.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten

Absteckung der Tunnelaxe am Albuladen Ingenieuren Oberst Becker u. Wildberger.

Bau der Umbrailstraße an Guder-Walt in Chur.

Heiz- und Warmwassereinrichtung im Asyl Wohl an Gebr. Sulzer in Winterthur.

Bau der Bahn Denzlingen-Balsthal an Ritter-Egger in Zürich.

Ausführung der eisernen Schutzbrücken und Pfeiler für eine Drahtseilbahn der Stadt St. Gallen an Schröder u. Co. in Drugg.